

# Lesefassung der Satzung

---

## der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der Fassung vom Mai 2022

Diese Lesefassung der Lesefassung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wurde zur besseren Lesbarkeit erstellt. Für Fehler übernimmt der Studierendenrat keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß §79 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

### **Kontakt**

Studierendenrat der  
Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Carl-Zeiss-Promenade 2  
07745 Jena

Telefon: +49 3641 20 51 43  
Fax: +49 3641 20 57 91  
eMail: [stura@eah-jena.de](mailto:stura@eah-jena.de)

Gemäß § 79 (GVBl. S. 115, 118) Abs.2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert am 23. März 2021, erlässt die Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung. Die Satzung wurde von der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Tag.Monat.Jahr durch Urabstimmung beschlossen und von dem Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Tag.Monat.Jahr genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Abschnitt: Die Studierendenschaft</b> .....	<b>4</b>
§1 Begriffsbestimmung .....	4
§2 Aufgaben der Studierendenschaft .....	4
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§4 Urabstimmung .....	5
§5 Organe der Studierendenschaft .....	5
<b>II. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Hochschul-</b>	
<b>lebene</b> .....	<b>6</b>
1. Unterabschnitt: Die Studentenvollversammlung.....	6
§6 Einberufung und Aufgaben der Studentenvollversammlung .....	6
2. Unterabschnitt: Der Studierendenrat .....	6
1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften.....	6
§7 Aufgaben des Studierendenrates .....	6
§8 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates .....	7
§9 Mitgliedschaft im Studierendenrat, Niederlegung des Mandates.....	7
§10 Ruhendes Mandat, beratende Mitglieder .....	8
§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates .....	8
2. Kapitel: Wahl des Studierendenrates.....	9
§12 Grundsätze der Gremienwahlen .....	9
§13 Wahlrecht .....	9
§14 Wahlgorgane und Wahldurchführung.....	9
§15 Feststellung des Wahlergebnisses.....	9
§16 Wahlprüfung und Wahlprüfungsverfahren .....	9
3. Kapitel: Arbeitsweise des Studierendenrates .....	10
§17 Öffentlichkeit von Sitzungen .....	10
§18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	10
§19 Vorstand des Studierendenrates .....	11
§20 Referate .....	12
§21 Arbeitsgruppen.....	12
§22 Geschäftsordnung.....	12
§23 Auflösung des Studierendenrates .....	13
<b>III. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Fachschaf-</b>	
<b>sebene</b> .....	<b>13</b>
§24 Höheres Recht .....	13
§25 Bildung und Aufgaben von Fachschaften .....	13

§26 Mitgliedschaft in Fachschaften .....	13
§27 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Fachschaften .....	13
§28 Fachschaftsrat und Wahlen .....	14
<b>IV. Abschnitt: Finanzierung der Studierendenschaft.....</b>	<b>14</b>
§29 Finanzierung der Studierendenschaft.....	14
§30 Beiträge .....	14
§31 Finanzordnung .....	14
<b>V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§32 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten.....	15
§33 Kooperationen.....	16
§34 Satzungsänderungen.....	16
§35 Übergangsregelungen.....	16
§36 Gleichstellungsbestimmung .....	16
§37 Salvatorische Klausel.....	16
§38 Inkrafttreten, Anpassungen .....	16

# I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

## §1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulierten Studenten gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Die Studierendenschaft wird vertreten durch den Studierendenrat (StuRa), welcher im Einzelnen die Interessen aller Studenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vertritt.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich weiter in Fachschaftschichten diese werden durch Fachschaftsräte (FSR) vertreten, welche eine Ergänzung der Aufgaben des Studierendenrates in den Fachschaften darstellen. Die Fachschaftsräte unterstehen in allen Belangen dem Studierendenrat.

## §2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestehen aus (Vgl Aufgaben nach ThürHG):
  - 1) Vertretung der Gesamtheit der Studenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
  - 2) Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studenten,
  - 3) Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
  - 4) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten,
  - 5) Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
  - 6) Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
  - 7) Förderung der Integration ausländischer Studenten.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wählt die Studierendenschaft aus ihrer Mitte einen Studierendenrat.

## §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum:
  - 1) Studierendenrat,
  - 2) Fachschaftsrat seiner Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder einer Fachschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen ihrer Fachschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge in Textform an den Studierendenrat und an die Studentenvollversammlung zu richten. Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an seinen Fachschaftsrat und an seine Fachschaftsvollversammlung zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie gegebenenfalls durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates geregelt.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (6) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

## §4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen sind auf Studierendenschaftsebene und Fachschaftsebene möglich.
- (2) Eine Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene wird zur Absetzung des Studierendenrates und zu grundsätzlichen Fragen, die die Studierendenschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, durchgeführt.
- (3) Eine Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene wird entweder auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studentenvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studenten oder auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft durchgeführt, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat eingereicht wird.
- (4) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene wird zur Absetzung des Fachschaftsrates und zu grundsätzlichen Fragen, die die Mitglieder einer Fachschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, durchgeführt.
- (5) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene wird entweder durchgeführt auf Beschluss des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft schriftlich beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (6) Eine Urabstimmung erfolgt gemäß der demokratischen Wahlgrundsätze und kann entweder während der Vorlesungszeit als Urnenwahl mit Möglichkeit der Briefwahl oder ganzjährig als digitale Wahl durchgeführt werden.
- (7) Die Urabstimmung wird innerhalb von Vier-Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung oder Antragstellung durchgeführt. Die Urabstimmung findet an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen für mindestens jeweils vier Stunden lang statt.
  - 1) Bei Urnenwahlen mit Möglichkeit der Briefwahl wird die vier Wochenfrist durch den vorlesungsfreien Zeitraum unterbrochen und mit Beginn des neuen Vorlesungszeitraums fortgesetzt.
  - 2) Bei elektronische Wahlen gilt lediglich die vier Wochenfrist ab Beschlussdatum.
- (8) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes in der Hochschule durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (9) Die Durchführung der Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene obliegt dem Studierendenrat, diejenige auf Fachschaftsebene dem Fachschaftsrat.
- (10) Die Ergebnisse der Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft bindend und durch die Organe der Studierendenschaft umzusetzen.
- (11) Die Ergebnisse der Urabstimmung auf Fachschaftsebene sind für alle Mitglieder der Fachschaft bindend und durch die Organe der Fachschaft umzusetzen.
- (12) Näheres kann in der Wahlordnung geregelt werden.

## §5 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
  - 1) die Studentenvollversammlung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
  - 2) der Studierendenrat,
  - 3) die Fachschaftsräte.
- (2) Beschlüsse der Organe sind hochschulweit zu veröffentlichen.

## II. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Hochschulebene

### 1. Unterabschnitt: Die Studentenvollversammlung

#### § 6 Einberufung und Aufgaben der Studentenvollversammlung

- (1) Die Studentenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Die Studentenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
  - 1) auf Beschluss des Studierendenrates oder
  - 2) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (3) Der Studierendenrat ist verantwortlich für die Durchführung der Studentenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach dem Einbringen des Antrages oder der Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher in der Hochschule durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Themen, die behandelt werden oder zu denen die Studentenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende schlägt einen Versammlungsleiter vor. Weitere Vorschläge aus der Studierendenschaft sind möglich. Der Versammlungsleiter wird mit der Mehrheit der Anwesenden der Studierendenschaft per Handzeichen gewählt.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.
- (7) Über die wesentlichen Inhalte und alle Entscheidungen der Studentenvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### 2. Unterabschnitt: Der Studierendenrat

#### 1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

#### § 7 Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat ist das zentrale Organ der Studierendenschaft, vgl. mit § 1 Abs (3).
- (2) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:
  - 1) Beschlussfassung hinsichtlich aller laufender Angelegenheiten der Studierendenschaft.
  - 2) Wahl und Abwahl des Vorstandes des Studierendenrates sowie Entscheidung über dessen Entlastung.
  - 3) Einrichtung und Auflösung von Referaten und Arbeitsgruppen sowie Wahl und Abwahl der Referenten und der Leiter der Arbeitsgruppen entsprechend dieser Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - 4) Wahl der Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Hochschule stehen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, insbesondere Vertreter für:
    - i. die Konferenz Thüringer Studierendenschaften,

- ii. den Studierendenbeirat der Stadt Jena.
  - 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder einer neu Satzung der Studierendenschaft mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
  - 6) Beschlussfassung über die Finanz-, Wahl- und Beitragsordnung der Studierendenschaft.
  - 7) Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Studierendenrates.
  - 8) Aufstellung und Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes, von Haushaltsplanänderungen und von Nachträgen zum Haushaltsplan.
  - 9) Kontrolle der Ausführung des Haushaltes.
  - 10) Wahl, Abwahl und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen.
  - 11) Bestimmung des Kassenverantwortlichen und seines Stellvertreters.
  - 12) Beschlussfassung über Personalangelegenheiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - 13) Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen auf Hochschulebene;
  - 14) Beschluss über die Auflösung des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Studierendenrat hat einmal in jeder Wahlperiode vor der Studentenvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

## **§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates**

- (1) Der Studierendenrat hat mindestens neun und maximal 17 Mitglieder.
- (2) Der Studierendenrat soll von allen Fachbereichen paritätisch besetzt werden. Bei der Sitzverteilung darf die Anzahl der Mitglieder eines Fachbereiches nicht die Mehrheit der zu besetzenden Sitze erreichen.
- (3) Der Studierendenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.
- (5) Die Amtszeit des Studierendenrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates.
- (6) Ein infolge einer Auflösung neu gewählter Studierendenrat amtiert bis zur Konstituierung des regulär gewählten Studierendenrates. Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 9 Mitgliedschaft im Studierendenrat, Niederlegung des Mandates**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann als stimmberechtigtes Mitglied in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - 1) mit Ende der Amtszeit,
  - 2) durch Niederlegung des Mandates gemäß Abs. 3,
  - 3) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - 4) mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jenadurch Exmatrikulation oder
  - 5) mit dem Tod.
- (3) Die Niederlegung eines Mandates hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Einhaltung von Fristen ist nicht erforderlich. Der Niederlegende hat dem Studierendenrat über alle vergangenen und laufenden Aktivitäten während seiner Amtszeit in geeigneter Form zu berichten sowie alle relevanten Unterlagen auszuhändigen. Legt ein Mitglied des Studierendenrates vor Ablauf der Wahlperiode sein Mandat nieder, so rückt derjenige Kandidat nach, der die nächste niedrige Stimmzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los.

## § 10 Ruhendes Mandat, beratende Mitglieder

- (1) Ein Mitglied des Studierendenrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen. Für die Dauer des Ruhens des Mandates wird nicht mit Nachrückern aufgefüllt.
- (2) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge bei Sitzungen des Studierendenrates, so kann der Vorstand dem Mitglied ein ruhendes Mandat erteilen. Das durch den Vorstand des Studierendenrates erteilte ruhende Mandat kann durch das Mitglied durch Antrag beim Studierendenrat, welcher mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden muss, wieder aufnehmen.
- (3) Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieser Satzung. Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahmeerklärung seiner Pflichten.
- (4) Der Studierendenrat kann beratende Mitglieder zulassen. Die Zulassung soll für ein Jahr gelten. Ein beratendes Mitglied wirkt für die Dauer seiner Funktionswahrnehmung im Studierendenrat mit Rede- und Antragsrecht mit. Insbesondere folgende Amtsinhaber können beratend mitwirken:
  - 1) die studentischen Senatoren,
  - 2) die Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendennwerkes,
  - 3) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften,
  - 4) die Referatsleiter und Arbeitsgruppenleiter,
  - 5) vom Studierendenrat vertraglich beschäftigten Mitarbeiter,
  - 6) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates,
  - 7) die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena,
  - 8) der Vertreter des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welcher vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität hierzu bestellt wurde.

Sie gelten nicht als Mitglieder des Studierendenrates.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen, Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes oder berechnigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben in den Sitzungen des Studierendenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Versammlungsleitung kann dem Mitglied bei erheblichen Störungen der Sitzung das Rederecht zeitlich begrenzt entziehen sowie dieses von der Sitzung ausschließen.
- (4) Sie unterliegen in datenschutzrechtlich relevanten sowie in solchen Angelegenheiten der Schweigepflicht, wo der Schutz des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen eine Schweigepflicht gebietet bzw. dort wo es die DSGVO in Verbindung mit dem ausführenden nationalen Recht gebietet.
- (5) Sie unterliegen in datenschutzrechtlich relevanten sowie in solchen Angelegenheiten der Schweigepflicht, wo der Schutz des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen eine Schweigepflicht gebietet.
- (6) Der Vorstand, die Referenten und die Arbeitsgruppenleiter sind auf Anfrage der Mitglieder nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auskunftspflichtig.



- (7) Auf Anfrage der jeweiligen Fachschaft haben die Mitglieder des Studierendenrates die Pflicht, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.

## **2. Kapitel: Wahl des Studierendenrates**

### **§ 12 Grundsätze der Gremienwahlen**

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlen können grundsätzlich als Urnenwahlen mit Möglichkeiten der Briefwahl oder als digitale Wahl durchgeführt werden. Während Gremienwahlen sind Listenwahlen nicht zulässig.
- (3) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fachbereiche vorlesungsfrei sind.
- (4) Scheitert die Wahl aufgrund von Verfahrensfehlern oder mangels Kandidaten, so ist diese innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 13 Wahlrecht**

- (1) Für den Studierendenrat wahlberechtigt sowie in diesen wählbar sind die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jenaimmatrikulierten Studenten. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.

### **§ 14 Wahlorgane und Wahldurchführung**

- (1) Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes in der Regel für die Dauer eines Jahres. Dem Wahlvorstand gehören drei Studenten an. Der Wahlvorstand führt ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung die Geschäfte bis zur Neubestellung des Wahlvorstandes.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. Darüber hinaus sorgt er für eine größtmöglich Wahlbeteiligung. Der Wahlvorstand verantwortet die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und der Vorbereitung und Umsetzung der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung durch Auszählung der Stimmzettel festzustellen.
- (2) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 16 Wahlprüfung und Wahlprüfungsverfahren**

- (1) Bei Wahlen zum Studierendenrat kann jeder zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigte Studenten im Wege des Einspruches beim Wahlvorstand die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag muss die Umstände, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, vollständig enthalten.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag begründet, so beschließt der Wahlvorstand eine neue Feststellung des Wahlergebnisses oder ordnet die Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. In seiner Anordnung zur Wahlwiederholung hat der Wahlvorstand mitzuteilen, für welchen Wahlbereich sich die Wiederholungswahl erforderlich macht. Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte. Der Wahlvorstand kann jederzeit von Amts wegen ein Wahlprüfungsverfahren einleiten und durchführen.
- (4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Hochschule zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Präsident entscheidet innerhalb von vier Wochen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **3. Kapitel: Arbeitsweise des Studierendenrates**

## **§ 17 Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Der Studierendenrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich durch.
- (2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei vertraulichen Entscheidungen und Gesprächen möglich. Der Ausschluss muss durch ein Mitglied des Studierendenrates beantragt werden und ist gültig, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (3) Personalentscheidungen erfolgen immer nichtöffentlich und unter Einhaltung der Wahlgrundsätze. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Gäste können zugelassen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Gremienentscheidungen werden durch Beschluss getroffen. Beschlüsse, die eine Mehrheit erhalten haben, sind durch die jeweiligen Gremien und Amtsträger umzusetzen.
- (2) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht anderes geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (4) Kann zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Wahlordnung bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
- (6) Die Möglichkeit der Stimmübertragung eines Mitgliedes des Studierendenrates auf ein anderes ist nicht möglich.
- (7) Umlaufabstimmungen sind auf Beschlüsse jenseits von Personalentscheidungen beschränkt.
- (8) Beschlüsse können durch den Studierendenrat auf einer beschließenden Sitzung oder per Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden, wenn gegen die Grundsätze der Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena verstoßen wird. Im Falle der Aufhebung von Beschlüssen mit finanziellem Charakter, verliert der Antragsteller jeglichen Anspruch auf die durch den Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zuvor bewilligten Fördermittel und hat keinen nachträglichen Rechtsanspruch auf eine Auszahlung.

## § 19 Vorstand des Studierendenrates

- (1) Der Vorstand des Studierendenrates wird durch vier Mitglieder des Studierendenrates gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Aus den drei Stellvertretern wird eine Kassenverantwortung und Haushaltsverantwortung gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates gewählt. Weitere Punkte zur Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - 1) Leitung der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
  - 2) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Studierendenrates,
  - 3) Delegation und Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse des Studierendenrates,
  - 4) Vertretung des Studierendenrates nach außen,
  - 5) Erarbeitung der Satzung der Studierendenschaft,
  - 6) Vorbereitung der Änderungen bzw. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft gemäß § 34,
  - 7) Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung der Studierendenschaft,
  - 8) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Studierendenrat,
  - 9) Veröffentlichung der Satzung und der in Nr. 5 genannten Ordnungen,
  - 10) Führen der Finanzen der Studierendenschaft.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates kann im Benehmen mit den Mitgliedern des Studierendenrates für diese bestimmte Aufgabenbereiche festlegen.
- (5) Die Haushaltsverantwortung und die Kassenverantwortung erfüllen die Aufgaben entsprechend der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule.
- (6) Der Vorstand ist durch zwei seiner Mitglieder vertretungsberechtigt. Die jeweiligen Beteiligten sind bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
  - 1) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung oder
  - 2) durch Abwahl mit Zweidrittel aller Mitglieder des Studierendenrates.

Das ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wird unverzüglich durch Nachwahl gemäß der Wahlordnung ersetzt. Die Nachwahl findet nur dann statt, wenn höchstens zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Verbleiben nach dem Ausscheiden weniger als zwei Vorstandsmitglieder, so findet eine Neuwahl statt.
- (8) Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt ein vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit eingesetztes vorläufiges Gremium die Aufgaben des Vorstandes wahr.
- (9) Der Vorstand kann Vorstandssitzungen durchführen
- (10) Auf Vorstandssitzungen dürfen
  - 1) kurz vor der vorlesungsfreien Zeit oder
  - 2) in der vorlesungsfreien Zeit oder
  - 3) in der Vorlesungszeit

alle Beschlüsse gefasst werden, die mit einfacher Mehrheit im Studierendenrat gefasst werden können.
- (11) Der Studierendenrat kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

## § 20 Referate

- (1) Zur Erledigung von Daueraufgaben des Studierendenrates können auf Beschluss des Studierendenrates Referate eingerichtet werden.
- (2) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat einen Referenten. Ein Referent soll Mitglied des Studierendenrates sein. Der Referent kann schriftlich und unter Angabe der Gründe zurücktreten oder vom Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Ein Referent ist für die Arbeit in seinem Referat verantwortlich und dem Studierendenrat nach dessen Vorgaben rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Studierendenrat kann insbesondere zur Unterstützung der Belange ausländischer Studierender ein entsprechendes Referat bilden. Die ausländischen Studenten sollen am Aufbau des Referates und an den Vorschlägen zur Wahl des Referenten beteiligt werden.

## § 21 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung von kurzfristigen Einzelthemen können auf Beschluss des Studierendenrates Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Zur Koordinierung der Arbeit in der jeweiligen Arbeitsgruppe wählt der Studierendenrat einen Arbeitsgruppenleiter. Ein Arbeitsgruppenleiter soll Mitglied des Studierendenrates sein. Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und ihm nach dessen Vorgaben rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 22 Geschäftsordnung

- (1) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche Einrichtung der Arbeitsprozesse und Verteilung der Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie wird im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jenaveröffentlicht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über
  - 1) Form der Einladung,
  - 2) Frist der Einladung,
  - 3) Inhalt der Einladung,
  - 4) Beschlussfähigkeit,
  - 5) Öffentlichkeit,
  - 6) Zulassung/Ausschluss von Gästen,
  - 7) Antrags- und Rederecht von Gästen,
  - 8) Kompetenzen des Vorsitzenden bei Eilentscheidungen,
  - 9) Abstimmungsverfahren,
  - 10) Umlaufverfahren
  - 11) Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
  - 12) Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
  - 13) bestehende Referate,
  - 14) Wahlverfahren,
  - 15) Erarbeitung von Geschäftsordnungen für die Referate und Arbeitsgruppen,
  - 16) Beschäftigung von Personal.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierendenrates findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung. Die Organe der Studierendenschaft haben kein Ordnungsrecht und dürfen keine weiteren Geschäftsordnungen formulieren.

## **§ 23 Auflösung des Studierendenrates**

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:
  - 1) auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
  - 2) infolge einer Urabstimmung der Studierendenschaft. Der Studierendenrat gilt mit Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 als aufgelöst.
  - 3) wenn innerhalb von zwei Monaten während der Vorlesungszeit kein Vorstand gebildet werden konnte,
  - 4) wenn die Mitgliederanzahl des Studierendenrates unter die Mindestanzahl von neun Mitgliedern gesunken ist.
- (2) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Studierendenrat die Geschäfte weiter. Die Geschäfte des Studierendenrates beschränken sich auf die Umsetzung der bereits gefassten Beschlüsse. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) Bei unaufschiebbaren Entscheidungen oder um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, darf der geschäftsführende Studierendenrat oder Vorstand Entscheidungen treffen, entgegen § 23 Abs. (2) der Satzung der Studierendenschaft

## **III. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Fachschaftsebene**

### **§ 24 Höheres Recht**

Soweit nichts spezielles auf Fachschaftsebene geregelt ist, gelten die Vorschriften der Studierendenschaftsebene.

### **§ 25 Bildung und Aufgaben von Fachschaften**

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend § 1 Abs(4).
- (2) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen, hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange, die die jeweiligen Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen, innerhalb der Hochschule. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen der Studenten.
- (3) Fachschaften werden an den Fachbereichen von den Studenten gebildet. Alle Studenten der Studiengänge eines Fachbereiches bilden eine gemeinsame Fachschaft.
- (4) Fachschaften werden innerhalb der Hochschule vertreten durch den Fachschaftsrat.

### **§ 26 Mitgliedschaft in Fachschaften**

- (1) Jeder immatrikulierte Student ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Studiengang des Studenten. Haben sich Studenten in mehrere Studiengänge eingeschrieben, ist bei der Einschreibung und bei der Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgt.

### **§ 27 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Fachschaften**

- (1) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer Sitzung des/der Fachschaftsrates/Fachschaftsräte mit Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder gefasst.
- (2) Eine zusammengelegte Fachschaft kann sich wieder teilen, solange alle Studiengänge eines Fachbereiches in der geteilten Fachschaft wieder vertreten sind.

- (3) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer Sitzung des Fachschaftsrats gefasst. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind die Beschlüsse der betroffenen Fachschaften über die Zusammenlegung erforderlich.
- (4) Entfällt infolge von Strukturveränderungen an der Hochschule die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, erfolgt ihre Auflösung. Nach der Auflösung ihrer Fachschaft werden die Studenten entsprechend der Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen anderen bzw. neu gebildeten Fachschaften zugeordnet.

## § 28 Fachschaftsrat und Wahlen

- (1) Die Fachschaften wählen jeweils einen Fachschaftsrat.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. Die Organisation der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat. Ist ein Fachschaftsrat noch nicht vorhanden, so obliegt die Organisation der ersten Wahl dem Studierendenrat der Hochschule. § 12 - § 16 der Satzung sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft gelten entsprechend.
- (3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Fachschaftsrates gilt § 3 Abs. 1 bis 5 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 18 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.
- (6) Der Vorstand eines Fachschaftsrates besteht aus drei Mitgliedern. Einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Fachschaftsrat besitzt keine Kassen- und Haushaltsverantwortung.
- (7) Für die Auflösung des Fachschaftsrates gilt § 23 entsprechend.

# IV. Abschnitt: Finanzierung der Studierendenschaft

## § 29 Finanzierung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus:
  - 1) den Beiträgen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Beitragsordnung,
  - 2) Zuwendungen Dritter, sowie
  - 3) Vermögenserträgen.
- (2) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.

## § 30 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule gebührenfrei bei der Rückmeldung der Studenten eingezogen.

## § 31 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, welche die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung, des Kassenwesens sowie den

Jahresabschluss und die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes, auch hinsichtlich der Fachschaften, regelt.

## V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

### § 32 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung von Bestimmungen in der Satzung der Studierendenschaft oder der untergeordneten Ordnungen wird eine Schiedskommission gebildet. Die Schiedskommission verfolgt den Zweck der gütlichen Einigung.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft sein sollen und wird jährlich nach der Wahl des Studierendenrates innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft vom Präsidenten ernannt. Mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Studierendenrates ist ein Aufruf zur Besetzung der Schiedskommission an der Hochschule zu veröffentlichen. Vorschläge von den Organen der Studierendenschaft werden innerhalb von zwei Wochen im Büro des Studierendenrates entgegen genommen. Finden sich nach zwei Wochen nicht genügend Bewerber, werden alternativ Bewerber, die einem Organ der Studierendenschaft angehören, zugelassen, bis die Anzahl für eine arbeitsfähige Schiedskommission erreicht ist. Dabei darf jedes Organ der Studierendenschaft maximal einmal vertreten sein. Die Vorschläge für eine arbeitsfähige Schiedskommission werden dem Präsidenten übermittelt, der die Schiedskommission ernennt.
- (3) Für jedes Mitglied der Schiedskommission ist ein Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter nach. Scheidet der Stellvertreter aus, so erfolgt eine Nachwahl. Bei Befangenheit oder längerer Abwesenheit eines Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Funktion vorübergehend wahr.
- (4) Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung der Schiedskommission binnen vier Wochen nach deren Ernennung durch den Präsidenten ein. Auf dieser Sitzung benennt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Beschlüsse der Schiedskommission werden in nichtöffentlichen Sitzungen mit Mehrheitsbeschluss gefasst.
- (6) Beschwerden können eingelegt werden von allen Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft. Beschwerden sind zulässig, wenn der gerügte Verstoß satzungsgemäße Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die schriftliche Beschwerde ist dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben und muss in ihrer Begründung die Bestimmung der Satzung benennen, die für verletzt angesehen wird.
- (7) Nach Ermittlung der Verstöße gegen die Satzung der Studierendenschaft bzw. die untergeordneten Ordnungen kann die Schiedskommission folgendes beschließen:
  - 1) die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft oder des Wahlvorstandes,
  - 2) die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes oder
  - 3) die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes.
- (8) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind für die Organe der Studierendenschaft bindend und nach dem schriftlichen Urteil der Schiedskommission umzusetzen. Die Übermittlung des Urteils muss sofort erfolgen.
- (9) Gegen die Entscheidung der Schiedskommission kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch eingelegt werden. Bei Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedskommission muss der Justiziar sowie Präsident der Hochschule einbezogen werden. Schiedskommission und Justiziar treffen auf Basis der rechtlichen Möglichkeiten die endgültige und bindende Entscheidung.

### **§ 33 Kooperationen**

- (1) Es darf nicht mit verfassungsfeindlichen bzw. vom Verfassungsschutz beobachteten Personen und Organisationen zusammengearbeitet werden. Darüber hinaus darf nicht mit Dritten zusammengearbeitet werden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen bzw. abschaffen wollen.
- (2) Es darf nur mit Institutionen, Organisationen und Personen zusammenarbeiten werden, die sich innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen.

### **§ 34 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung oder Neuerstellung der Satzung der Studierendenschaft erfolgt auf einer Sitzung des Studierendenrates durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenrates oder per Urabstimmung.
- (2) Der Beschluss zur Änderung oder Neuerstellung der Satzung der Studierendenschaft ist nach frühestens zwei Lesungen möglich.

### **§ 35 Übergangsregelungen**

- (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und die Studentenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) Bestehende Ordnungen der Fachschaften sind spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung bzw. der Finanz-, Wahl- und Beitragsordnung der Studierendenschaft inhaltlich anzupassen.

### **§ 36 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 37 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Studierendenrat verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 38 Inkrafttreten, Anpassungen**

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jenafolgenden Monats in Kraft.

Ort, Datum  
Pascal Pastoor  
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ort, Datum  
Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena